

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Anordnung der häuslichen Absonderung für die Kinder und die Betreuer der Kindertagesstätte "Klitzschener Teichspatzen", Dorfanger 11, 04862 Mockrehna

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Kinder und Betreuer der Kindertagesstätte "Klitzschener Teichspatzen", Dorfanger 11, 04862 Mockrehna wird wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdacht im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) die häusliche Absonderung angeordnet. Die Absonderung beginnt am 12.04.2022 und endet 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall (längstens bis zum 21.04.2022).
2. Von der Absonderungspflicht ausgenommen sind Personen des unter Ziffer 1 benannten Adressatenkreises, die vom 04.04.2022 - 11.04.2022 die unter Ziffer 1 genannte Einrichtung nicht mehr betreten haben sowie folgende Personen, die als immunisiert gelten:
 - für den Zeitraum von 90 Tagen:
 - a) „**zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.
 - b) „**genesen**“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2- Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
 - c) „**einfach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach einer einfachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
 - d) „**genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach geimpft**“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion

mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- e) **„genesen (PCR-Test) und danach einfach geimpft“**: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- ohne zeitliche Begrenzung:
 - f) **„geboostert“**: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.
 - g) **„zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“**: Personen, die nach zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
 - h) **„genesen (Antikörpernachweis) und zweifach geimpft“**: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
 - i) **„genesen (PCR-Test) und danach zweifach geimpft“**: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
 - j) **Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren**, die zweifach geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Boosterimpfung gibt.
- 3. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 4. Während der Zeit der Absonderung darf der Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.
- 5. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Personen, mit denen sie in einem Hausstand zusammenlebt (Hausstandsangehörige) sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

6. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
7. Während der Absonderung haben die Betroffenen Untersuchungen (z.B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.
8. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder der Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informiert werden.
9. Die Absonderungszeit kann für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, die an ihrer Schule bzw. der Einrichtung seriell (regelmäßig) getestet werden, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderungszeit kann für Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderungszeit kann für alle anderen Kontaktpersonen früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie z.B. Apotheken, Rettungsdienst- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.“
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Es wurde festgestellt, dass in der o. g. Gruppe der benannten Einrichtung 9 Infektionsfälle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestehen.

II.

1.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den §§ 28, 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich und gemäß § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) und Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.

Von einer grundsätzlich vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes durchzuführenden Anhörung konnte aufgrund der hier vorliegenden Eilbedürftigkeit nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG und aufgrund des Erlasses als Allgemeinverfügung im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden.

3.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde bei der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Ansteckungsverdächtiger ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitserreger ist nach § 2 Nr. 1 IfSG ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei dem Coronavirus handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, da es sich um einen vermehrungsfähigen Agens (Virus) handelt, der bei Menschen eine Infektion verursachen kann. Die Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) als Krankheitsverdächtige und/oder Ansteckungsverdächtige anzusehen, da folgende Einstufungsalternativen kumulativ oder einzeln vorliegen oder jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden können:

- enger Kontakt (< 1,5 m; Nahfeld) über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen Schutz [MNS] oder FFP2-Maske)
- Gespräch mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, < 1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret von einer mit dem Coronavirus infizierten Person (z.B. durch Anhusten und Anniesen usw.)
- gleichzeitiger Aufenthalt für >10 Minuten mit einer infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand, auch wenn durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurde

Soweit geschäftsunfähige Personen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen (z.B. Kinder) von den Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung betroffen sind, so hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 S. 1 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, dass mit ihnen verfolgte Ziel, die Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der übertragbaren Krankheit Covid-19, zu verhindern. Sie sind zudem erforderlich, da kein milderer, jedoch gleich wirksames Mittel ersichtlich ist. Weiterhin kann die Absonderung im häuslichen Bereich vollzogen werden, was gegenüber der Unterbringung in einem Krankenhaus oder einem anderen Ort als wesentlich milderer Mittel

anzusehen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Verkürzung der Absonderung durch die Einräumung der in Ziffer 9 aufgezeigten Testmöglichkeiten. Letztlich stellen sich die Anordnungen auch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Unterbrechung von Infektionsketten und damit einer Eindämmung des Infektionsgeschehens bzw. der Zahl der Erkrankten zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitswesens zu berücksichtigen ist.

III.

Die in Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verwaltungskostenfreiheit beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 12.04.2022

gez. Dr. med. Melz
amt. Amtsleiterin / Amtsärztin

Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sowie § 11 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.